

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/06/0044

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen § 26 Abs. 6 Tir BauO 2011 bedeutet keine zur Aufhebung führende Rechtswidrigkeit des Baubewilligungsbescheides, weil die Revisionswerber dadurch nicht gehindert sind, den Rechtsweg zu beschreiten (Hinweis E vom 1. April 2008, 2008/06/0009, zur diesbezüglich gleichen Rechtslage nach der Tir BauO 2001).